

Eckpunkte Neuregelungen CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen ab 1. Juli 2020

I. Stationäre Pflegeeinrichtungen u.a.

Für

- stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen,
- Einrichtungen der Kurzzeitpflege,
- von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG)
- stationäre und teilstationäre Einrichtungen der Straffälligen- und Wohnungslosenhilfe und ambulant betreute Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe (ausgenommen sind stationäre und teilstationäre Einrichtungen der Straffälligen- und Wohnungslosenhilfe sowie ambulant betreute Wohnprojekten der Wohnungslosenhilfe, sofern in diesen oder in abgegrenzten Bereichen dieser Einrichtungen ausschließlich Personen untergebracht sind, die aufgrund ihres Alters und Gesundheitszustandes nicht dem vulnerablen Personenkreis zuzuordnen sind)

gelten ab dem 1. Juli 2020 folgende neuen Regelungen:

1. Besuchsregelungen

- Bewohnerinnen und Bewohner können pro Tag grundsätzlich von zwei Personen besucht werden. Die Einrichtung kann aus besonderen Anlässen Ausnahmen zulassen.

Erläuterungen:

- *Die Zahl der Besucherinnen und Besucher und damit der Außenkontakte bleibt weiterhin reduziert.*
- *Nach der Kann-Regelung in Satz 2 können Einrichtungen aus besonderen Anlässen mehr Besucherinnen und Besucher als nach Satz 1 vorgesehen zulassen. Besondere Anlässe sind etwa die Sterbebegleitung, aber auch Anlässe wie runde Geburtstage.*
- *Mit dem Wegfall des Besuchsmanagements durch die Einrichtungen und mit der Ermöglichung von Besuchen im Bewohnerzimmer entfällt die Notwendigkeit der Festlegung von Besuchszeiten in Abhängigkeit der personellen Kapazitäten und der örtlichen Gegebenheiten. Ebenso sollen die Besuchszeiten grundsätzlich nicht mehr zeitlich beschränkt werden (z.B. 30 Minuten pro Besuch). Besuchseinschrän-*

kende Regelungen der Einrichtungen sind nur noch nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen unter Berücksichtigung der Bewohnerrechte aus Artikel 13 Absatz 2 GG bei Vorliegen eines triftigen Grundes zulässig.

- Vor oder beim Betreten der Einrichtung ist durch die Besucherinnen und Besucher eine Händedesinfektion durchzuführen. Die Einrichtung hat entsprechende Desinfektionsspender im Eingangsbereich zur Verfügung zu stellen.

Erläuterung:

- *Regelung wie bisher.*
- *Von den Einrichtungen wird aufgrund des hohen personellen Aufwands nicht erwartet, dass sie die Einhaltung der Händedesinfektionsvorgabe persönlich kontrollieren. Ausreichend ist, wenn im Eingangsbereich der Einrichtung ein Händedesinfektionsmittelspender aufgestellt wird mit entsprechenden Hinweisen zur Händedesinfektion.*

- Besuche in der Einrichtung

Besuch in geschlossenen Räumen der Einrichtung

Besucherinnen und Besucher müssen zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner während des gesamten Aufenthalts in geschlossenen Räumen der Einrichtung eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist.

Besucherinnen und Besucher müssen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten. Dieser Mindestabstand muss nicht eingehalten werden, sofern es sich um Personen handelt, die mit der Bewohnerin oder dem Bewohner in gerader Linie verwandt sind, Geschwister und deren Nachkommen sind oder dem eigenen Haushalt angehören, einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Leitung der Einrichtung kann für weitere Personen Ausnahmen zulassen, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Unterstützung der Bewohnerinnen und Bewohner bei der Nahrungsaufnahme.

Erläuterung:

- *Besucherinnen und Besucher sind weiterhin verpflichtet, während des gesamten Aufenthalts in geschlossenen Räumen der Einrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) zu tragen. Der eigentlich wünschenswerte Verzicht auf MNB zugun-*

ten von mehr Normalität war nicht zu realisieren, weil nach neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen und Hinweisen des RKI Aerosole auch über längere Zeit in der Luft schweben und sich in geschlossenen Räumen verteilen können.

- *In den geschlossenen Räumen der Einrichtung gilt für Besucherinnen und Besucher weiterhin eine Abstandspflicht von 1,5 Metern.*
- *Dieser Mindestabstand muss nicht eingehalten werden, sofern es sich um Personen im Sinne des § 9 Abs. 2 CoronaVO handelt.*
- *Die Leitung der Einrichtung kann für weitere Personen Ausnahmen zulassen, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung z.B. geistlicher Beistand oder zur Unterstützung der Bewohnerinnen und Bewohner bei der Nahrungsaufnahme z.B. durch Ehrenamtliche.*
- *Weitergehende Schutzmaßnahmen wie etwa die Einrichtung von Besuchsräumen, in denen Besucherinnen und Besucher sowie Bewohnerinnen und Bewohner durch Plexiglasscheiben voneinander getrennt werden, sind aus Sicht des Infektionsschutzes nicht notwendig. Allerdings können solche Schutzmaßnahmen beim Besuch von mit SARS-CoV-2-infizierten oder sonst erkrankten Bewohnerinnen und Bewohnern im Vergleich zu einem Besuchsverbot eine mildere Maßnahme sein.*

Besuch im Außenbereich der Einrichtung

Im Außenbereich der Einrichtung kann auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden.

- Ist eine Bewohnerin oder ein Bewohner mit SARS-CoV-2 infiziert oder besteht ein begründeter Infektionsverdacht, ist ein Besuch nur mit Einverständnis der Einrichtung und unter Einhaltung weiterer gebotener Schutzmaßnahmen wie beispielsweise dem Tragen von Schutzkitteln möglich.

Erläuterungen:

- *Der Besuch von erkrankten oder krankheitsverdächtigen Bewohnerinnen und Bewohnern soll grundsätzlich möglich sein. Beim Besuch von erkrankten oder krankheitsverdächtigen Bewohnerinnen und Bewohnern (z.B. bei bestehender Symptomatik) sind aber weitergehende Schutzmaßnahmen zu ergreifen (z.B. Nutzung von FFP2-Masken), um insbesondere eine Virusverbreitung innerhalb der Einrichtung nach dem Besuch zu verhindern. In diesen Fällen sind die Besucherinnen und Besucher von der Einrichtung auch zu unterweisen, wie sie sich nach dem Ende des Besuchs zu verhalten haben (z.B. Abwurf und Entsorgung von Schutzausrüstung vor Verlassen des Bewohnerzimmers u.a.).*
- *Im Einzelfall können Besuche auch ausgeschlossen werden, wenn mildere und verhältnismäßigere Maßnahmen nicht möglich sind.*

- Der Besuch durch Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines akuten Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen, ist nicht gestattet.
- In den Gemeinschaftsbereichen der Einrichtungen sind Besuche unzulässig, es sei denn, diese Bereiche sind von der Leitung der Einrichtung speziell als Besucherbereiche freigegeben.

Erläuterungen:

- *Besuche im Bewohnerzimmer sollen wieder regelhaft stattfinden können. Die Regelung, wonach Besuche im Bewohnerzimmer ausgeschlossen werden können, wenn ein Besucherbereich zur Verfügung steht, entfällt aufgrund der Besuche beschränkenden Auswirkungen. Bei Besuchen in den Bewohnerzimmern obliegt es nicht den Einrichtungen, auf die Einhaltung der Besuchsregelungen durch Besucherinnen und Besucher sowie Bewohnerinnen und Bewohner zu achten. Insofern müssen die Einrichtungen sich darauf verlassen, dass Besucherinnen und Besucher sich an die notwendigen Schutzmaßnahmen halten. Erhält die Einrichtung Kenntnis von Verstößen, können diese jedoch zu einem befristeten Besuchsverbot führen.*
- *Besuche sollen grundsätzlich im Bewohnerzimmer oder in Besucherzimmern stattfinden. Der Besuch in den Gemeinschaftsbereichen (z.B. Wohnküche) ist ausgeschlossen, sofern diese Gemeinschaftsbereiche nicht speziell zum Besucherbereich umgewidmet wurden.*
- Besucherinnen und Besucher haben wie bisher ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG bei Betreten der Einrichtung ihre Daten bei der Einrichtung anzugeben.

Erläuterungen:

- *Die Daten der Besucherinnen und Besucher müssen im Hinblick auf eine gegebenenfalls notwendige Nachverfolgung im Falle eines Infektionsgeschehens zu Beginn des Besuchs von der Einrichtung erfasst werden.*
- *Die Daten sind wie bisher für vier Wochen aufzubewahren und sodann zu löschen.*
- *Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen.*
- *Der Verstoß gegen die Pflicht zur Datenangabe stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.*

- Der Zutritt von externen Personen zu den in § 1 Nummer 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen Gründen ist mit Zustimmung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen. Absatz 8 gilt entsprechend.
- Tritt in Einrichtungen nach Absatz 1 ein SARS-CoV-2-Infektionsfall auf, ist das weitere Vorgehen mit dem Gesundheitsamt abzustimmen. Die Besuchsregelungen nach den Absätzen 2 bis 8, die Zugangsmöglichkeit nach Absatz 9 sowie die Ausgangsregelungen nach Absatz 13 können erforderlichenfalls durch die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständige Behörde eingeschränkt oder ausgesetzt werden.

Erläuterungen:

- *Durch die Lockerung der Besuchsregelungen kommt der Vor-Ort-Reaktion auf Infektionsgefahren auf der Grundlage des IfSG durch die zuständigen Behörden größere Bedeutung zu. Je nach Lage können im Einzelfall durch die IfSG-Behörden die notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen erlassen werden, die auch eine Beschränkung oder den Ausschluss von Besuchen oder des Ausgangs beinhalten können.*
- *Solange eine Anordnung der IfSG-Behörden noch nicht vorliegt, können die Einrichtungen unter dem Gesichtspunkt des rechtfertigenden Notstands nach § 34 StGB die erforderlichen Maßnahmen selbst ergreifen, die zur Abwehr einer erheblichen Gefahr notwendig sind. Dies ist bspw. der Fall, wenn ohne entsprechende Maßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Viruseintrag in die Einrichtung und damit eine erhebliche Gefahr für die Bewohnerinnen und Bewohner zu erwarten ist. Die Einrichtungen müssen nicht „sehenden Auges“ eine erhebliche Gefährdung ihrer Bewohnerinnen und Bewohner bzw. ihrer Beschäftigten in Kauf nehmen. Die Ortspolizeibehörde bzw. das Gesundheitsamt sind unverzüglich um den Erlass geeigneter Maßnahmen zu ersuchen.*
- Über die in den Einrichtungen geltenden Besuchsregelungen ist durch die der Einrichtung in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise zu informieren.
- In Einrichtungen, die stationäre Leistungen zur medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation erbringen, gelten die Absätze 2 bis 11 entsprechend, wenn sie Kurzzeitpflege nach § 149 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen.
- Ausgenommen von den vorgenannten Besuchsregelungen sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie Einrichtungen und Wohnprojekte der Straffälligen- und

Wohnungslosenhilfe, wenn mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohnerinnen und Bewohner nicht von einer erhöhten Vulnerabilität der Bewohnerinnen und Bewohner ausgegangen werden muss. Die Einrichtung entscheidet, ob eine Ausnahme vorliegt.

2. Ausgangsregelungen

- Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf, Einrichtungen der Kurzzeitpflege und ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 4 Absatz 2 WTPG haben das Verlassen sowie unverzüglich die Rückkehr in die Einrichtung bei der Einrichtung anzuzeigen. Die Einrichtungen können hiervon Ausnahmen zulassen. Bei der Rückkehr in die Einrichtung ist beim Einlass unverzüglich eine Händedesinfektion vorzunehmen.

Erläuterungen:

- *Wie bisher können die Einrichtungen durch die Bewohnerinnen und Bewohner grundsätzlich jederzeit verlassen werden.*
- *Das Verlassen und die Rückkehr sollen weiterhin bei der Einrichtung angezeigt werden, damit die Beschäftigten die Bewohnerinnen und Bewohner nötigenfalls nochmals über notwendigen Schutzmaßnahmen (Verhaltensregelungen im öffentlichen Raum gemäß CoronaVO, Händedesinfektion bei Rückkehr etc.) aufklären können. Die Einrichtungen können hierauf nach eigenem Ermessen jedoch verzichten, wenn Bewohner mit den notwendigen Schutzmaßnahmen hinreichend vertraut sind.*
- *Mit Blick auf die niedrigen Infektionszahlen kann auf die Vorgabe verzichtet werden, dass nach Verlassen der Einrichtung für 14 Tage eine MNB getragen werden muss. Ebenso wenig gelten – wie bisher – Quarantäne-Empfehlungen bei der Rückkehr in die Einrichtung. Die Bewohnerinnen und Bewohner können nach Verlassen der Einrichtung ohne Einschränkungen am Gemeinschaftsleben teilnehmen.*

II. Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege

Für Einrichtungen der Tagespflege gelten ab dem 1. Juli 2020 bis zum 31. August 2020 folgende Regelungen für einen „geschützten Regelbetrieb“:

- Voraussetzung für den geschützten Regelbetrieb ist die Einhaltung eines einrichtungsspezifischen Betriebs-, Raum- und Nutzungskonzepts. Vorzuhalten sind darüber hinaus ein Gesundheitskonzept mit Hygiene-, Schutz- und Abstandsmaßnahmen, ein angepasstes Personaleinsatzkonzept und ein Aufklärungskonzept.

- Die Leitung der Einrichtung hat die Zahl der Nutzerinnen und Nutzer zu reduzieren, wenn die Einhaltung des Gesundheitskonzepts zur Sicherstellung eines ausreichenden Infektionsschutzes dies erfordert.
- Die Teilnahme am Betrieb durch Personen, die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen (wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind), oder Symptome aufweisen, ist nicht gestattet.
- Der Zutritt von externen Personen zu den in § 1 Nummer 3 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen Gründen ist mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

III. Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld der Pflege

Für Angebote im Vor- und Umfeld der Pflege nach § 1 Nummer 4 CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen gelten ab dem 1. Juli 2020 bis zum 31. August 2020 folgende Regelungen:

- Voraussetzung für das Angebot ist die Einhaltung eines angebotsspezifischen Betriebs-, Raum- und Nutzungskonzepts. Vorzuhalten sind darüber hinaus ein Gesundheitskonzept mit Hygiene-, Schutz- und Abstandsmaßnahmen, ein angepasstes Personaleinsatzkonzept und ein Aufklärungskonzept.
- Der Träger des Angebots hat die Zahl der Nutzerinnen und Nutzer des Angebots zu reduzieren, wenn die Einhaltung des Gesundheitskonzepts zur Sicherstellung eines ausreichenden Infektionsschutzes dies erfordert.
- Die Teilnahme am Betrieb durch Personen, die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen (wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind), oder Symptome aufweisen, ist nicht gestattet.
- Der Zutritt von externen Personen zu den Örtlichkeiten der in § 1 Nummer 4 genannten Angebote aus sonstigen, insbesondere beruflichen Gründen ist mit Zustimmung des Trägers des Angebots gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.